

# **Diplomprüfungsordnung**

für den Aufbaustudiengang

## **Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler**

an der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg

Vom 15. Oktober 2001

Auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S.293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Diplomprüfungsordnung**

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck der Diplomprüfung .....	3
§ 2 Diplomgrad.....	3
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau .....	3
§ 4 Aufbau der Prüfung, Prüfungsfristen, Freiversuch .....	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
<b>II. Diplomprüfung .....</b>	<b>8</b>
§ 9 Zulassung .....	8
§ 10 Umfang und Art der Diplomprüfung .....	8
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen .....	9
§ 12 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 13 Mündliche Prüfung.....	10
§ 14 Diplomarbeit.....	11
§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit .....	12
§ 16 Zusatzfächer .....	12
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Diplomprüfung.....	12
§ 18 Wiederholung der Diplomprüfung .....	14
§ 19 Zeugnis .....	14
§ 20 Diplomurkunde.....	15
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 23 Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).....	16
§ 24 Inkrafttreten.....	16

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiengangs Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling<sup>1</sup> die Zusammenhänge der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, die seine durch das Erststudium erreichte Qualifikation erweitern, erworben hat.

### **§ 2 Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den zusätzlichen akademischen Grad

1. Diplom-Wirtschaftsingenieur  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Ing.  
an Ingenieure;
2. Diplom-Wirtschaftsmathematiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Math.  
an Mathematiker;
3. Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge erhalten einen akademischen Grad, der durch Voranstellung von „Diplom-Wirtschafts-“ vor die im Erststudium erworbene akademische Berufsbezeichnung gebildet wird,  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-... (Wortlaut der ersten akademischen Berufsbezeichnung).  
Beispiele sind insbesondere: Dipl.-Wirt.-Physiker, Dipl.-Wirt.-Chemiker,  
Dipl.-Wirt.-Biologe, Dipl.-Wirt.-Informatiker, Dipl.-Wirt.-Geologe,  
Dipl.-Wirt.-Apotheker, Dipl.-Wirt.-Mediziner.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt beim reinen Präsenzstudium zwei Jahre. Sie umfasst drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit. Ein Semester Präsenzstudium entspricht zwei Semestern Fernstudium<sup>2</sup>: Angegebene Semester in der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung sind auf das Präsenzstudium bezogen und beim Fernstudium entsprechend umzurechnen.

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

<sup>2</sup> Fernstudium wird derzeit noch nicht angeboten.

(2) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Der Umfang von Pflicht- oder Wahlfachveranstaltungen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Zeitfonds zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen.

#### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfung, Prüfungsfristen, Freiversuch**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Reihenfolge, in der sie abgelegt werden, ist in das Belieben des Kandidaten gestellt. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Anmeldung für eine Fachprüfung bzw. eine erste Prüfungsleistung einer Fachprüfung ist möglich, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung zur letzten Fachprüfung soll spätestens im vierten Semester erfolgen.

(3) Die Diplomprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend. Bis zu zwei Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(4) Die Fachprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Anlage der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(5) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die Meldefristen rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; dies betrifft insbesondere die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die Organisation der Prüfungen, die Entscheidung der Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für

Kandidaten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

3 Professoren  
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter  
1 Student.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Amt des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters kann nur ein Professor bekleiden. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu fällen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, der Prüfungsleistungen, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt ggf. Anregungen zur Reform von Studienordnung/Studienablaufplänen und der Diplomprüfungsordnung. Er berät die Hochschullehrer, Mitglieder des Prüfungsamtes und Studenten zu inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

## **§ 6** **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer

bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweiligen für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Prüflings abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein Kolloquium abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien gemäß Absatz 7 dienen allein der Feststellung, ob ein Prüfling die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Ein Kolloquium wird als erfolgreich abgelegt bewertet, wenn die Leistung mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 ist, sonst als nicht erfolgreich abgelegt. Im letzteren Fall ist die Anrechnung der fraglichen Studien- oder Prüfungsleistungen zu versagen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplomprüfung**

### **§ 9 Zulassung**

(1) Zu einer Prüfung, die Bestandteil der Diplomprüfung ist, kann nur zugelassen werden, wer

1. im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und
2. die im Einzelnen durch die Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler näher bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Fachprüfung erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist während der hierfür vorgesehenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antragsformular ist eine Erklärung des Prüfenden darüber beizufügen, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 10 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Fachprüfungen sind zu absolvieren in den Pflichtfächern

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Grundzüge des privaten Rechts

und in zwei Wahlfächern, die aus dem Angebot der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 6 der Studienordnung auszuwählen sind. Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre kann auf besonderen Antrag durch ein Fach der Wahlpflichtfachgruppe 2 ersetzt werden.

(3) Die Fachprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre besteht aus sechs Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung. Jede dieser sechs Prüfungsleistungen wird in Form einer jeweils 90-minütigen Klausur abgehalten.

(4) Die Fachprüfung in Volkswirtschaftslehre besteht aus zwei Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studienordnung. Diese Prüfungsleistungen werden in Form einer jeweils 120-minütigen Klausur abgehalten.

(5) Die Fachprüfung in den Grundzügen des Privatrechts besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Jede dieser Prüfungsleistungen wird in Form einer jeweils 90-minütigen Klausur abgehalten.

(6) Die Fachprüfung in jedem der zwei Wahlpflichtfächer besteht jeweils aus den folgenden Prüfungsleistungen:

- drei 90-minütige Klausuren oder einer 90-minütigen Klausur und einer Seminararbeit
- einer 120-minütigen Klausur
- einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung kann erst anberaumt werden, wenn die anderen Prüfungsleistungen sämtlich abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(7) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder und ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 11** **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündlich (§ 13) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12) sowie
3. durch die Diplomarbeit (§ 14)

zu erbringen.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

## **§ 12**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfern gestellt. Die Prüfer geben die für eine Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der Mitteilung/Ausgabe der Aufgaben für die Klausurarbeiten.

Als Aufsichtspersonen können bei schriftlichen Prüfungen wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Verlauf der Prüfung ist zu protokollieren. Im Protokoll sind besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche von Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, einzutragen. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich entsprechend § 17 Abs. 1, 3 und 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Bewertung der Klausurarbeiten und gibt die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durch Aushang bekannt.

## **§ 13**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und ihre Bekanntgabe an den Prüfling.

(5) Auf Antrag des Prüflings muss die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als Zuhörer zugelassen werden.

## **§ 14** **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Prüfling soll nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit sind die drei bestandenen Fachprüfungen in Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Prüfling durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag dazu muss spätestens vier Wochen vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Diplomarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## **§ 15**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Note gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note „nicht ausreichend“ gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

## **§ 16**

### **Zusatzfächer**

Der Prüfling kann sich neben den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfach kommt jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre in Betracht, die nicht bereits als Wahlpflichtfach belegt ist, ferner ein Fach der Wahlpflichtfachgruppe 2 gemäß der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Auf Antrag können auch andere Fächer als Zusatzfächer anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.

## **§ 17**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Allerdings sind in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre höchstens zwei mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen durch die restlichen Prüfungsleistungen ausgleichbar. Voraussetzung für die Ausgleichbarkeit ist, dass in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen mindestens je 30 % der Punkte erreicht worden sind. Gleichfalls ist in der Volkswirtschaftslehre eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung durch die zweite Prüfungsleistung ausgleichbar. Voraussetzung für die Ausgleichbarkeit ist, dass in der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung mindestens 30 % der Punkte erreicht worden sind.

(3) In den Fächern Allgemeine BWL, VWL und Recht berechnet sich die Note der Fachprüfung (Fachnote) als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Noten in den Prüfungsleistungen. In den Speziellen Betriebswirtschaftslehren berechnet sich die Fachnote jeweils als gewichtetes Mittel der Noten in den Prüfungsleistungen. Hierbei werden die 90-minütige Klausur und die mündliche Prüfung jeweils mit zwei gewichtet, die 120-minütige mit drei und die Seminararbeit mit vier.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem Faktor 1 gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 18**

#### **Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dasselbe gilt für eine Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Bei der Wiederholung sind nur die Prüfungsleistungen der Fachprüfung zu wiederholen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme von § 4 (4) ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Fachnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ist dies der Fall oder wird die Diplomarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 19**

#### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist den akademischen Grad des Studierenden bei Aufnahme des Aufbaustudiums, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aus. Ferner sind auf Antrag des Studierenden das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss des Aufbaustudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung nachgeholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die

erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20** **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag des Prüflings wird ihm zusätzlich eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache übergeben.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 21** **Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 22**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23**  
**Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)**

(1 ) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltungen innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS und der erreichten Leistungspunkte.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten in gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(3) Leistungspunkte für eine Veranstaltung oder Prüfung können nicht mehrfach gezählt werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2001 in Kraft und ist für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2001/02 immatrikuliert werden, verbindlich. Sie ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Der Prüfungsausschuss regelt die näheren Einzelheiten zum Übergang auf die neue Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, des Senates (B 14/4 vom 27. März 2001) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Juli 2001 – Aktenzeichen 3-7831-15/85-2.

Freiberg, den 15. Oktober 2001

Prof. Dr. Georg Unland  
Rektor

